



FDP.Die Liberalen
PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali
PLD.Ils Liberals

Statuten



Die Statuten wurden am 25. Juni 2022 durch die Delegierten der FDP.Die Liberalen Schweiz revidiert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Wesen und Zweck	4
2.	Rechtsform	4
3.	Name	4
4.	Aufbau der Partei	4
5.	Internationale Zugehörigkeit	4
6.	Verwendung der Sprachformen	4
II.	Mitgliedschaft	5
7.	Erwerb	5
8.	Verlust der Mitgliedschaft	5
9.	Mitgliedschaft nahestehender Organisationen	5
10.	Unvereinbarkeit	5
11.	Pflichten und Rechte der Mitglieder	5
12.	Sympathisanten	5
13.	Mitgliederdatenbank	5
III.	Die Organe	7
14.	Parteiorgane	7
15.	Delegiertenversammlung	7
15.1	Zusammensetzung	7
15.2	Funktion und Befugnisse	7
15.3	Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten	8
15.4	Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien	8
15.5	Einberufung	8
15.6	Information	8
15.7	Öffentlichkeit	9
15.8	Anträge	9
16.	Die Parteipräsidentenkonferenz	9
16.1	Zusammensetzung	9
16.2	Funktion und Befugnisse	9
16.3	Verpflichtung der Präsidenten	10
16.4	Einberufung	10
16.5	Information	10
17.	Der Vorstand	10
17.1	Zusammensetzung	10
17.2	Funktion und Befugnisse	11
17.3	Einberufung	11
17.4	Information	11
18.	Fraktion der eidgenössischen Räte	11
19.	Der Parteipräsident	12
20.	Die Revisionsstelle	12
21.	Die Schiedskommission	12
21.1	Zusammensetzung	12
21.2	Befugnisse	12
21.3	Reglement	13
21.4	Amtsperiode	13
IV.	Generalsekretariat	14

22.	Das Generalsekretariat	14
V.	Veranstaltungen	15
23.	Der Parteitag	15
24.	Fachtagungen und Seminare	15
VI.	Fachinstanzen	16
25.	Zweck und Organisation.....	16
26.	Die Sekretärenkonferenz	16
27.	Die Fachkommissionen.....	16
27.1	Zusammensetzung und Dauer des Mandats	16
27.2	Aufgaben und Organisation	16
27.3	Administration und Kommunikation.....	17
VII.	Kantonalparteien und nahestehende Organisationen	18
28.	Kantonalparteien.....	18
29.	Nahestehende Organisationen	18
VIII.	Abstimmungen, Wahlen und Form der Beschlussfassung.....	19
30.	Abstimmungen.....	19
31.	Wahlen	19
31a.	Form der Versammlung und der Beschlussfassung	19
IX.	Finanzen	20
32.	Ausgabendeckung	20
33.	Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien.....	20
34.	Haftung.....	20
X.	Übergangsbestimmungen.....	21
35.	Kantonalparteien.....	21
XI.	Schlussbestimmungen	22
36.	Statutenrevision.....	22
37.	Inkrafttreten	22
38.	Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereines	22

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen und Zweck

¹ Die Partei *FDP.Die Liberalen*, nachfolgend Partei genannt, hat ihre Wurzeln im Zusammenschluss der Freisinnig Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) und der Liberalen Partei der Schweiz (LPS). Als Partei steht sie allen Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Ihr Zweck ist es, eine Politik zu entwickeln, welche die Grundrechte achtet und fördert, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und den Föderalismus achtet. Die Politik der FDP richtet sich an den Werten Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt aus.

2. Rechtsform

¹ Die Partei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz der Partei ist Bern.

3. Name

¹ Die Partei führt den Namen:

- FDP.Die Liberalen
- PLR.Les Libéraux-Radicaux
- PLR.I Liberali Radicali
- PLD.Ils Liberals
- FDP.The Liberals

² Die Kantonalparteien führen den gleichen Namen und treten gegen aussen gleich auf.

4. Aufbau der Partei

¹ Die schweizerische Partei besteht aus kantonalen Parteien.

² Die Kantonalparteien haben ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Statuten zu regeln.

5. Internationale Zugehörigkeit

¹ Die schweizerische Partei ist Mitglied der liberalen Parteifamilie auf Europäischer Ebene (Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa, ALDE, vormals ELDR) und der liberalen Parteifamilie auf globaler Ebene (Liberal International).

6. Verwendung der Sprachformen

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

II. Mitgliedschaft

7. Erwerb

¹ Mitglied der Partei sind:

- alle Mitglieder von Kantonalparteien;
- alle Kantonalparteien.

² Die Aufnahme der Mitglieder von Kantonalparteien erfolgen nach den Regeln der Kantonalparteien.

³ Über die Aufnahme neuer Kantonalparteien entscheidet die Delegiertenversammlung (nachfolgend DV).

⁴ Ausnahmeregelungen trifft die Parteipräsidentenkonferenz (nachfolgend PPK).

8. Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Parteiaustritt erfolgt nach den Bestimmungen der Kantonalparteien. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der schweizerischen Partei.

² Die Parteipräsidentenkonferenz kann einer Kantonalpartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

³ Die Parteipräsidentenkonferenz kann bei der Schiedskommission gegen einen kantonalen Entscheid betreffend einen Ausschluss eines Mitgliedes durch eine Kantonalpartei Rekurs einlegen.

9. Mitgliedschaft nahestehender Organisationen

¹ Die Kantonalparteien können Organisationen (FDP Frauen, Jungfreisinnigen, FDP Service Public, FDP International, etc.) bezeichnen, deren Mitgliedschaft auch jene in der Partei nach sich zieht.

10. Unvereinbarkeit

¹ Wer einer anderen politischen Partei angehört, deren Ziele jenen der Partei zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Partei sein. Die Schiedskommission entscheidet über die Unvereinbarkeit.

11. Pflichten und Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder wirken an der Parteiarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen der kantonalen und schweizerischen Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

² Jedes Parteimitglied hat namentlich das Recht:

- dem Vorstand Anträge zu stellen;
- Motionen zuhanden der Parteipräsidentenkonferenz einzureichen. Motionen müssen von 30 Mitgliedern mit ihrer Unterschrift unterstützt werden;
- an Urabstimmungen teilzunehmen, an denen alle Mitglieder im schriftlichen Verfahren befragt werden.

³ Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden.

12. Sympathisanten

¹ Die Kantonalparteien regeln die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden.

13. Mitgliederdatenbank

¹ Eine zentrale Mitgliederdatenbank sowie ein CRM-System werden durch die schweizerische Partei geführt, um die Mitglieder rasch über die Bundespolitik sowie Aktivitäten der Partei auf Bundesebene zu informieren.

² Lokal-, Regional- und Kantonalparteien stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank und des CRM-Systems notwendigen Informationen zur Verfügung und passen die Einträge soweit notwendig umgehend an. Die schweizerische Partei ist berechtigt die Daten zwecks Informationen an alle Mitglieder und Sympathisanten zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen zu verwenden. Lokal-, Regional- und Kantonalparteien haben nur Zugriff auf ihre eigenen Mitgliederdaten.

³ Für die Bearbeitung von Personendaten gilt das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzerklärung der FDP Schweiz.

III. Die Organe

14. Parteiorgane

¹ Die Organe der Partei sind:

- die Delegiertenversammlung;
- die Parteipräsidentenkonferenz;
- der Vorstand;
- die Fraktion der eidgenössischen Räte
- die Kontrollstelle;
- die Schiedskommission.

² Die Zusammensetzung der Parteiorgane soll die Zusammensetzung der Partei, namentlich bezüglich Sprachen, Geschlecht und Alter berücksichtigen.

15. Delegiertenversammlung

15.1 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus fest gewählten Delegierten, welche die Sektionen oder nahestehende Organisationen repräsentieren (vgl. Art. 28).

² Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf acht Delegierte. Weitere Delegiertensitze der Kantonalparteien werden nach Massgabe der Nationalrats- und Ständeratsmandate der Kantonalparteien aufgeteilt. Die Vertretung der Kantonalparteien darf nicht mehr als 450 Mitglieder umfassen.

³ Der Delegiertenversammlung gehören ausserdem von Amtes wegen an:

- die Mitglieder des Vorstands;
- die Mitglieder der Parteipräsidentenkonferenz;
- die Mitglieder der eidg. Fraktion;
- die Regierungsräte der Partei;
- die Parteisekretäre der Kantonalparteien.

⁴ Zusätzlich stellen folgende nahestehende Organisationen Delegierte:

- Jungfreisinnige: zehn Delegierte;
- FDP Frauen: zehn Delegierte;
- FDP Service Public: vier Delegierte.
- FDP International: vier Delegierte.

⁵ Zusätzlich zu den unter Art. 4 erwähnten Delegierten kann die Parteipräsidentenkonferenz weiteren nahestehenden Organisationen im Sinne von Ziffer 8 insgesamt maximal acht Delegierte für 4 Jahre zugestehen.

15.2 Funktion und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der schweizerischen Partei. Sie

- beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm;

- nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Fraktion entgegen;
- wählt unter Beachtung der Sprachregionen
 - den schweizerischen Parteipräsidenten;
 - maximal fünf Vizepräsidenten
 - maximal vier Beisitzer im Vorstand;
 - die Schiedskommission;
- nimmt abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen, zu Positionspapieren und zu wichtigen politischen Fragen, die ihr von der Parteipräsidentenkonferenz oder dem Vorstand unterbreitet werden;
- nimmt Stellung zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, welche ihr von der Parteipräsidentenkonferenz vorgelegt werden;
- beschliesst über zu ergreifende eidgenössische Volksinitiativen;
- beschliesst über die Revision der Statuten;
- beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen.

15.3 Wahl der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten

¹ Die kantonalen Delegierten werden von den Kantonalparteien mindestens alle vier Jahre fest gewählt. Die Wahl findet im Frühjahr nach den Nationalratswahlen statt.

² Die Kantonalparteien sichern eine ausgeglichene Zusammensetzung der kantonalen Delegationen gemäss Art. 13 Absatz 2.

³ Die Kantonalparteien wählen Ersatzdelegierte. Die maximale Anzahl von Ersatzdelegiertensitzen eines Kantons entspricht der Anzahl Delegiertensitzen desselben Kantons.

15.4 Verpflichtung der Delegierten und der Kantonalparteien

¹ Die Delegierten sind zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen verpflichtet.

² Die Kantonalparteien stellen sicher, dass ihre Delegationen regelmässig an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

³ Fehlt ein Delegierter drei Mal in Folge unentschuldig, wird die Kantonalpartei informiert.

⁴ Die kantonalen Delegierten informieren ihre Kantonalpartei über den Ablauf und die an der Delegiertenversammlung getroffenen Entscheide.

15.5 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

² Die statutarischen Geschäfte sind jeweils im Frühjahr zu behandeln.

³ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Parteipräsidentenkonferenz, des Vorstands oder auf Verlangen von drei Kantonalparteien oder 50 Delegierten.

15.6 Information

¹ Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden durch das Generalsekretariat über die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäfte dokumentiert. Die Informationen können über den elektronischen Weg verteilt werden.

15.7 Öffentlichkeit

¹ Alle Parteimitglieder und Sympathisanten sowie die Medien sind zur Delegiertenversammlung zugelassen, sofern diese nicht Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

15.8 Anträge

¹ Anträge von Delegierten müssen grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung zuhanden des Generalsekretärs eingereicht werden, damit die Parteipräsidentenkonferenz dazu Stellung nehmen kann. Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere bei kurzfristigen Saalanträgen abschliessend über die Zulassung.

16. Die Parteipräsidentenkonferenz

16.1 Zusammensetzung

¹ Die Parteipräsidentenkonferenz besteht aus:

- den Präsidenten der Kantonalparteien;
- dem Vorsitzenden der FDP International;
- der FDP Radigal;
- den Mitgliedern des Vorstands.

² Die Präsidenten der ständigen Fachkommissionen sind je nach den zu behandelnden Geschäften mit beratender Stimme zuzuziehen.

³ Im Verhinderungsfall lassen sich die kantonalen Parteipräsidenten durch ein Mitglied des kantonalen Führungsgremiums oder den Parteisekretär ersetzen. Der Name des Stellvertreters wird dem Generalsekretariat vorgängig mitgeteilt.

16.2 Funktion und Befugnisse

¹ Die Parteipräsidentenkonferenz

- nimmt zu Positionspapieren und aktuellen politischen Fragen Stellung, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und entscheidet, ob sie eine eidgenössische Abstimmungsvorlage der Delegiertenversammlung vorlegt und eine Abstimmungsempfehlung abgibt, oder ob sie über die Vorlage selbst entscheidet;
- entscheidet über die Ergreifung von Referenden auf Bundesebene;
- überwacht und kontrolliert die Arbeit der Partei;
- kann Personen bestimmen, welche die Parteispitze bei sachpolitischen, organisatorischen oder sonstigen Fragen vertreten. Sie kann diesen Personen Aufträge erteilen;
- bestimmt einen Vizepräsidenten, der bei Bedarf die Funktion des Parteipräsidenten übernimmt;
- wählt den Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär und die Revisionsstelle;
- wählt für zwei Jahren, unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder, zwei amtierende Kantonalparteipräsidenten in den Vorstand;
- fasst Beschluss über die Einberufung von Parteitag;
- nimmt zuhanden der Fraktion Stellung zu wichtigen Geschäften der Bundesversammlung vor deren

endgültigen Behandlung;

- überprüft die Umsetzung des Parteiprogramms;
- genehmigt das Reglement der Schiedskommission;
- beschliesst über eingereichte Motionen der Mitglieder (Art. 10.2) und der Kantonalparteien (Art. 27.4);
- beschliesst über das Budget und regelt die Verwendung der Finanzmittel;
- beschliesst über die Unterschriftenregelung der Parteikonten;
- beschliesst über die Verwendung der Finanzmittel des unter Art 31.2 genannten Kontos;
- nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigt die Jahresrechnung und veröffentlicht diese;
- kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung zuweisen;
- wählt gemäss den Bestimmungen von Art. 15.1 Abs. 5 maximal acht weitere Delegierte;
- beschliesst über Anträge und Massnahmen zur Förderung des Parteinachwuchses;
- entscheidet über Nichteintreten auf unzulässige Eingaben an die Delegiertenversammlung.

16.3 Verpflichtung der Präsidenten

Die Präsidenten sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und verpflichten sich, ihre Kantonalparteien über die Beschlüsse der Parteipräsidentenkonferenz zu orientieren.

16.4 Einberufung

¹ Die Parteipräsidentenkonferenz tagt in der Regel vier bis sechs Mal jährlich oder wenn es die Umstände verlangen.

² Die Einberufung der Parteipräsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen dreier Kantonalparteien.

16.5 Information

¹ Über die Beratungen der Parteipräsidentenkonferenz wird die Öffentlichkeit auf geeignete Art und Weise informiert.

17. Der Vorstand

17.1 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Parteipräsidenten;
- den maximal fünf Vizepräsidenten;
- dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der eidg. Fraktion;
- den maximal vier Beisitzern
- dem Präsidenten der Jungfreisinnigen;
- der Präsidentin der FDP Frauen;
- dem Präsidenten der FDP Service Public; sowie
- zwei durch die Kantonalparteipräsidenten bestimmte amtierende Präsidenten von Kantonalparteien.

² Der Präsident kann temporär zusätzliche Parteimitglieder oder Experten in die Vorstandssitzungen einladen.

Diesen Mitgliedern können spezifische Aufgaben übertragen werden. Sie haben im Vorstand eine beratende Stimme.

³ Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden – sofern es sich nicht um Ersatz- oder Ergänzungswahlen handelt – in der zweiten Delegiertenversammlung des ersten und dritten, den Nationalratswahlen folgenden Jahres gewählt.

⁴ Der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Sie können direkt wiedergewählt werden. Ein Mitglied, das ein zurückgetretenes Mitglied ersetzt, wird im selben Moment wie die anderen Mitglieder wiedergewählt. Die Dauer ihrer Mandate beträgt maximal zwölf Jahre.

⁵ Der Generalsekretär ist als ständiger Gast bei allen Vorstandssitzungen anwesend und hat eine beratende Stimme.

17.2 Funktion und Befugnisse

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Behandlung aktueller politischer Geschäfte;
- die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei;
- die Vorbereitung wichtiger Wahlgeschäfte;
- das Verabschieden von Vernehmlassungsantworten;
- öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;
- die Vorbereitung der Sitzungen der Parteipräsidentenkonferenz;
- die Koordination der Tätigkeiten der nationalen Partei mit denjenigen der Kantonalparteien, der nahe stehenden Organisationen sowie interner Organe;
- die Koordination der Tätigkeiten der nationalen Partei mit derjenigen der eidgenössischen Fraktion;
- die Kontakte zu anderen Parteien auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Auftragserteilung an das Generalsekretariat, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Vorstand kann Ressorts bilden. Er regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

17.3 Einberufung

¹ Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Eine Sitzung wird durch den Parteipräsidenten einberufen oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.

17.4 Information

¹ Der Vorstand informiert Partei und Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Beratungen und Entscheidungen.

18. Fraktion der eidgenössischen Räte

¹ Die Fraktion FDP-Liberale der Bundesversammlung ist der Zusammenschluss der eidgenössischen Parlamentarier, die dem freisinnig-liberalen Gedankengut und liberale Werte verpflichtet sind. Sie besteht aus National- und Ständeräten. Die Fraktion setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Sie legt an der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft ab.

²Ziel der Fraktionstätigkeit ist die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes in der eidgenössischen Politik.

³Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest. Ihre Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen sind so zu gestalten, dass eine effiziente Arbeitsweise erleichtert wird.

⁴Mitglieder der Fraktion sind die Mitglieder der eidgenössischen Räte, die auf Vorschlag (resp. einer Liste) einer der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ angehörenden Partei gewählt wurden und nicht der FDP.Die Liberalen angehörende Mitglieder der eidgenössischen Räte, sofern sie mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen aufgenommen werden.

⁵Die Partei und die Fraktion arbeiten eng zusammen. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Dabei berücksichtigt sie die Entscheide der Delegiertenversammlung und der Parteipräsidentenkonferenz. Über Anträge, die von der Delegiertenversammlung oder der Parteipräsidentenkonferenz überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

19. Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, am Parteitag, in der Parteipräsidentenkonferenz und im Vorstand.

²Im Verhinderungsfall wird er durch den gemäss Art. 15.2 bestimmten Vizepräsidenten vertreten.

20. Die Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern ohne Parteiämter auf Bundesebene oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft.

²Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie verfasst jährlich Bericht an den Vorstand und an die Parteipräsidentenkonferenz.

³Sie wird von der Parteipräsidentenkonferenz auf Antrag des Vorstands gewählt und konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wiederwählbar.

21. Die Schiedskommission

21.1 Zusammensetzung

¹Die Schiedskommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Parteipräsidentenkonferenz sind.

²Die drei Amtssprachen müssen vertreten sein.

21.2 Befugnisse

¹Die Schiedskommission behandelt und entscheidet endgültig:

- die ihr in Art. 8 Abs. 2 der Statuten zugewiesenen Streitfälle;
- Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der schweizerischen Partei;
- andere Streitfragen, die der Kommission vorgelegt werden, sofern sie mit deren Behandlung ausdrücklich einverstanden ist.

²Die Schiedskommission behandelt:

- Streitigkeiten zwischen einer Kantonalpartei und der schweizerischen Partei;
- Streitigkeiten zwischen Kantonalparteien.

Gegen diese Entscheide kann zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden.

³ Die Schiedskommission kann für Streitfälle bezüglich des Inhalts von Parteipublikationen und anderen Kommunikationsmitteln der Partei nicht angerufen werden.

21.3 Reglement

¹ Die Parteiprääsidentenkonferenz erlässt für die Schiedskommission ein Reglement.

21.4 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedskommission beträgt acht Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Generalsekretariat

22. Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Es obliegen ihm insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen der Partei- und Fachorgane,
- die Organisation von Parteiveranstaltungen,
- das Erstellen von Anträgen an die Parteiorgane und die Koordination derer Aktivitäten,
- das Sekretariat und die Beratung der Bundeshausfraktion,
- die Beratung der Kantonalparteien,
- die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten,
- die Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen),
- Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit.

² Der Generalsekretär ist der vollamtliche Sekretär der schweizerischen Partei. Seine Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand erstellt wird.

³ Dem Generalsekretär steht ein Stellvertreter und ein Stab von voll- und nebenamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

⁴ Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs.

V. Veranstaltungen

23. Der Parteitag

¹ Delegiertenversammlung oder Parteiprääsidentenkonferenz können für bedeutende politische Fragen die Durchführung von Parteitagen beschliessen, denen in erster Linie Kundgebungscharakter zukommt.

² Zum Parteitag haben alle Parteimitglieder Zutritt. Sie können an Abstimmungen teilnehmen. Der Parteitag kann Resolutionen verabschieden.

24. Fachtagungen und Seminare

¹ Zur Behandlung von ausgewählten Fragen kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachpräsidenten Fachtagungen, Seminare und andere geeignete Veranstaltungen durchführen, bei denen alle oder ein beschränkter Kreis der Parteimitglieder Zutritt haben.

VI. Fachinstanzen

25. Zweck und Organisation

¹ Für die Organisation und die Koordination der Parteiarbeit und zur Vorbereitung der sachpolitischen Entscheidungen werden eingesetzt:

- die Sekretärenkonferenz;
- die Fachkommissionen.

26. Die Sekretärenkonferenz

¹ Die Sekretärenkonferenz tagt in der Regel viermal jährlich.

² Der Generalsekretär präsidiert die Sekretärenkonferenz und erstellt ihre Traktandenliste. Die kantonalen Parteisekretäre können Traktanden vorschlagen.

³ Die Sekretärenkonferenz hat eine beratende und organisatorische Funktion und kann der Parteipräsidentenkonferenz Anträge stellen. Sie berät namentlich über:

- operationelle und organisatorische Fragen;
- Abstimmungs- und Wahlkampagnen;
- die Koordination der Parteiaktivitäten zwischen Kantonalparteien sowie zwischen Kantonalparteien und der schweizerischen Partei;
- Parteiaktivitäten der Kantonalparteien.

⁴ Die Sekretärenkonferenz kann mit der Parteipräsidentenkonferenz gemeinsam tagen.

⁵ Sie kann in regionalen und thematischen Untergruppen tagen.

27. Die Fachkommissionen

27.1 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

¹ Fachkommissionen können für spezifische Politikbereiche durch die Parteipräsidentenkonferenz eingesetzt werden.

² Die Kommissionen bestehen aus Personen mit spezifischen Kenntnissen in den jeweiligen Fachgebieten. Es wird auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet. Die Mitglieder werden durch die Parteipräsidentenkonferenz auf Vorschlag eines derer Mitglieder gewählt.

³ Die Dauer des Mandats wird durch den Vorstand festgelegt. Spätestens ein Jahr nach Beginn einer neuen Legislatur werden Mitglieder und Präsidien der Kommissionen durch die Parteipräsidentenkonferenz neu bestellt bzw. bestätigt

⁴ Die Kommissionspräsidenten werden durch die Parteipräsidentenkonferenz gewählt. Falls der Präsident nicht Mitglied der eidgenössischen Fraktion ist, muss der Vizepräsident aus der eidgenössischen Fraktion stammen. Die Präsidenten sind wiederwählbar.

27.2 Aufgaben und Organisation

¹ Die Sachbereiche werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Er kann mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- Bearbeitung von Aufträgen der Parteipräsidentenkonferenz oder des Vorstands;
- Überwachung der politischen Entwicklung in den Sachbereichen;

- Beratung der Parteiorgane in Fragen ihres Sachbereichs;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden der zuständigen Parteiorgane, sofern notwendig;
- Vorbereitung und Ausführung von Stellungnahmen und anderen Meinungsäußerungen (z.B. Positionspapiere, Vernehmlassungen etc.) in einem Sachbereich zuhanden der zuständigen Organe.

² Die Präsidenten der Fachkommissionen haben ihre Arbeit mit den Leaders der Fraktion der entsprechenden parlamentarischen Kommissionen zu koordinieren.

³ Ansonsten organisieren sich die Kommissionen selbständig.

27.3 Administration und Kommunikation

¹ Die administrative und kommunikative Betreuung der Kommissionen obliegt dem Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionspräsidenten.

VII. Kantonalparteien und nahestehende Organisationen

28. Kantonalparteien

¹ Die Kantonalparteien sind rechtlich selbständige politische Organisationen und gleichzeitig Mitglieder der schweizerischen Partei. Sie bekennen sich zu deren Grundsätzen und setzen sich für deren Ziele ein.

² Die Kantonalparteien haben in der Regel nach der schweizerischen Partei zu eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen. Sie entscheiden frei über ihre Position und beachten dabei die Position und Argumente der schweizerischen Partei. Sie informieren ihre Delegierten über die Entscheide samt Begründung der schweizerischen Partei.

³ Die Kantonalparteien sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit und die Beschlüsse in den Organen der schweizerischen Partei zu informieren.

⁴ Eine Kantonalpartei kann Anträge und Motionen zuhanden der Parteipräsidentenkonferenz einreichen.

⁵ Vor der Stellungnahme der Delegiertenversammlung zu ihren Geschäften sind die Kantonalparteien in gleichem Masse zu dokumentieren wie die Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Parteipräsidentenkonferenz. Sie können ihre Stellungnahme der Delegiertenversammlung oder der Parteipräsidentenkonferenz schriftlich zustellen.

⁶ Der Vorstand oder die Parteipräsidentenkonferenz können von den Kantonalparteien Informationen über wichtige kantonale Angelegenheiten anfordern.

29. Nahestehende Organisationen

¹ Nahestehende Organisationen, die sich den Grundsätzen der Partei verpflichtet fühlen, sind selbständig und in ihrer Beschlussfassung unabhängig.

² Die Partei fördert die Zusammenarbeit und konsultiert diese Organisationen in wichtigen Geschäften.

VIII. Abstimmungen, Wahlen und Form der Beschlussfassung

30. Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmzettel.

⁴ In einer geheimen Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

31. Wahlen

¹ Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.

³ Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

⁴ Wird im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein dritter Wahlgang, bei welchem das einfache Mehr entscheidet.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

31a. Form der Versammlung und der Beschlussfassung

¹ Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

² Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.

³ Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ. Eine virtuelle DV bzw. DV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur von der PPK veranlasst werden und setzen voraus, dass eine physische DV aufgrund der Dringlichkeit oder ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist.

⁴ Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

IX. Finanzen

32. Ausgabendeckung

¹ Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- einen festen jährlichen Beitrag der Kantonalparteien, der durch die Parteipräsidentenkonferenz festgelegt wird;
- Spenden der Mitglieder der Fraktion der Bundesversammlung, der Magistratspersonen und Parteiangehörigen in öffentlichen Ämtern des Bundes;
- Zuwendungen und Spenden;
- Beitrag der eidgenössischen Fraktion;
- Sonderaktionen;
- Entgelt für Leistungen des Sekretariats (für Dokumentationen, besondere Dienstleistungen usw.).

² Die Partei kann ein regelmässig durch die Mitglieder alimentiertes Konto eröffnen, das ausschliesslich für den nationalen Wahlkampf verwendet wird. Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und Sympathisanten in diesem Rahmen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Parteipräsidentenkonferenz beschlossen werden. Die Parteipräsidentenkonferenz legt die Regeln der Verwendung fest.

33. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien

¹ Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalparteien ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Die Parteipräsidentenkonferenz kann Beitragsermässigungen beschliessen.

34. Haftung

¹ Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

X. Übergangsbestimmungen

35. Kantonalparteien

¹ Im Kanton Basel-Stadt kann es zwei Kantonalparteien geben, eine liberale und eine freisinnige Partei, welche beide Mitglieder der neuen schweizerischen Partei sind. Diese kantonalen Parteien haben folgende Regeln zu beachten:

- Die beiden Parteien arbeiten zusammen und informieren sich über ihre Aktivitäten. Sie haben mindestens einmal pro Legislatur und erstmals im Jahr der Annahme dieser Statuten einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Der Inhalt des Vertrags wird der Parteipräsidentenkonferenz vorgelegt, welche Bemerkungen und Anträge zuhanden der betroffenen Parteien machen kann.
- Die beiden Parteien unterhalten gute und respektvolle Beziehungen und versuchen, soweit möglich, gemeinsame politische Aktivitäten zu lancieren.
- Die beiden Parteien schliessen für die nationalen Wahlen eine Allianz. Gleiches gilt, soweit möglich, für kantonale und kommunale Wahlen.
- Die Parteipräsidentenkonferenz kann, sofern nötig, Konflikte zwischen den beiden Parteien regeln.

² Die Bestimmungen von Absatz 1 bestehen ohne Zeitbeschränkung so lange, wie zwei Kantonalparteien in einem Kanton existieren.

³ So lange es im Kanton Basel-Stadt weiterhin zwei Sektionen gibt, die Mitglieder neuen schweizerischen Partei sind, haben diese Anrecht auf grundsätzlich vier Delegierte gemäss Art. 15.1 Abs. 2.

⁴ Die liberale und die freisinnige Partei Basel-Stadt benennen sich wie folgt: *LDP Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt* für die Liberalen und *FDP.Die Liberalen Basel-Stadt* für die Freisinnigen. In der Gestaltung ihres Auftritts bleiben sie frei.

⁵ Anlässlich des Beitritts weiterer liberalen Werten verpflichteter Parteien, kann die Parteipräsidentenkonferenz das Bestehen mehrerer Kantonalparteien in einem bestimmten Kanton anerkennen. Die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze werden angewendet.

XI. Schlussbestimmungen

36. Statutenrevision

¹ Über Statutenrevisionen entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

37. Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden am 27. Juni 2020 von den Delegierten der FDP.Die Liberalen Schweiz total revidiert und angenommen¹.

² Art. 15.1 Abs. 2 dieser Statuten (Anzahl Delegierter der Kantonalparteien) tritt unmittelbar nach Abschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2020 in Kraft.

38. Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereines

¹ Bei Auflösung des Vereines soll das verbleibende Vermögen zur Förderung der liberalen Grundidee verwendet werden.

FDP.Die Liberalen



Thierry Burkart
Parteipräsident
Ständerat



Jon Fanzun
Generalsekretar

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022